

Nachlassregelung – lieber heute als morgen!

Mit dem eigenen Nachlass setzt sich kaum jemand gerne auseinander. Gemäss einer Studie des Nationalfonds aus dem Jahr 2007 verfügen in der Schweiz weniger als 30 Prozent der Personen über ein Testament. Auch der Erbvertrag wird in der Praxis trotz immer komplexeren Familien- und Vermögensverhältnissen nur selten eingesetzt. Das Beiseiteschieben der als unangenehm empfundenen Auseinandersetzung mit dem eigenen Ableben ist die eine Seite, die andere stellt leider oftmals das Nichtwissen um die zivil- und steuerrechtlichen Folgen des Versterbens dar.

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

Immer wieder hört man in der Praxis Sätze wie: „Klar, wir sollten schon einmal unsere Nachlassplanung in Angriff nehmen – eigentlich möchten wir das schon seit Jahren...“ oder „Es ist mir voll bewusst, dass meine komplexe Familiensituation eine erbrechtliche Planung erfordert, aber jetzt ist nicht der ideale Zeitpunkt dazu...“. Das darin zum Ausdruck kommende Verhaltensmuster ist eher die Regel als die Ausnahme. Obwohl vielen Leuten bewusst ist, dass die ihnen in groben Zügen vorschwebende Nachlassregelung nur mittels Testament oder Erbvertrag erreichbar ist, schieben sie die dazu notwendigen Schritte vor sich her.

Unkenntnis birgt Risiken

Viele machen sich aber schlicht keine Gedanken über ihren Nachlass. Die einen, weil sie sich gar nicht bewusst sind, welche erbrechtlichen und auch steuerlichen Auswirkungen ihr Ableben nach sich zieht. Andere wiederum, weil sie einem Irrtum über die entsprechenden Rechtsfolgen unterliegen. Bei einfachen Nachlässen bzw. Familienverhältnissen mag die gesetzliche Regelung den Bedürfnissen des Erblassers in vielen Fällen entsprechen oder zumindest nahekommen. Bei Patchwork-Familien, Konkubinatspaaren sowie kinderlosen Ehepaaren ist eine Nachlassregelung jedoch äusserst empfehlenswert. Dies nicht nur aus zivilrechtlichen Überlegungen, sondern auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

Das Ehegüterrecht beeinflusst den Nachlass

Verheiratete müssen sich bewusst sein, dass vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung die güterrechtliche „Abrechnung“ stattfindet. Je nach Güterstand resultiert ein sehr unterschiedlicher Nachlass. Hinzu kommt, dass insbesondere der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung mittels Ehevertrag modifiziert werden kann. Im Extremfall liegt dann im Erstversterbensfall kaum ein

Nachlass vor, da der überlebende Ehegatte das meiste Vermögen via Ehegüterrecht zugeteilt erhält. Je nach konkreter Familiensituation sind hier zahllose Varianten denk- und auch umsetzbar.

Sollen die Schwester oder der Neffe wirklich begünstigt werden?

Bei Patchwork-Familien mit nicht gemeinsamen Kindern, bei kinderlosen Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten Partnern herrscht oftmals Unsicherheit darüber, was mit dem eigenen Nachlass dereinst geschehen soll. In der Regel soll zuerst der Überlebende begünstigt werden. Nicht selten ist zusätzlich der Wunsch vorhanden, es solle beim Versterben des Zweiten das eigene Vermögen in der angestammten Familie bleiben. Aber auch das gegenteilige Interesse ist in der Praxis keine Seltenheit, d.h. dass möglichst nichts an (entfernte) Verwandte fallen soll.

Klar ist in jedem Fall: Ohne Nachlassregelung in einem Testament oder in einem Erbvertrag wird die Erbschaft in den vorgenannten Fällen kaum je nach der Intention des Erblassers verteilt werden. Soll beispielsweise eine bestimmte Person begünstigt werden, das Vermögen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt jemandem anderen zukommen, ist eine ausdrückliche Nachlassregelung in der zivilrechtlich gültigen Form eine absolute Notwendigkeit.

Die kantonalen Erbschaftssteuern können bis zu 50 Prozent betragen!

Als wären die angetönten ehe- und erbrechtlichen Fragekreise nicht komplex genug, kommen noch steuerliche Problemstellungen hinzu. Ohne hier auf die möglicherweise drohende eidgenössische Erbschaftsteuer einzugehen, ist nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Beachtung der Steuerfolgen einer Nachlassplanung nach den geltenden kantonalen Erbschaftsteuerrechten hinzuweisen. Ansonsten sind gerade bei Nichtverwandten massive Steuerfolgen zu gewärtigen.

Zeitige Planung schützt vor bösen Überraschungen

Was ist zu tun? Eine allgemeingültige Patentlösung punkto Nachlassregelung gibt es nicht. Jede Person befindet sich in ihrer individuellen Lebenssituation, die einem Wandel unterworfen ist. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, zusammen mit einer Fachperson eine entsprechende Auslegeordnung vorzunehmen. Auch eine bestehende Nachlassregelung sollte periodisch hinterfragt werden. Nicht selten lassen Änderungen der Lebensumstände oder der steuerlichen Rahmenbedingungen ältere Nachlassplanungen als suboptimal oder gar dem Erblasserwillen zuwider laufend erscheinen. In solchen Fällen kann ein Aufschub der notwendigen Anpassungen im schlimmsten Falle gravierende Konsequenzen haben.

Gerne stehen wir Ihnen für eine Beurteilung Ihrer persönlichen Situation der Nachlassregelung sowie bei Fragen im vorliegenden Kontext zur Verfügung.

Basel, den 13. April 2012 / Dr. Mischa Salathé